

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	22 (1925)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Ursachen der Verwahrlosung und Kriminalität der Jugendlichen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837208">https://doi.org/10.5169/seals-837208</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

	Übertrag: 60,235,437	10,435,838	70,671,275
Aufwendungen für die in den Spezialanstalten untergebrachten Kinder und Erwachsenen		ca. 990,000	990,000
Aufwendungen für die in den privaten Pflegeanstalten und Alterssäulen Verpflegten		ca. 540,000	540,000
	60,235,437	11,965,838	72,201,275

Auf den Kopf der Bevölkerung (1920: 3,880,320) macht das 18 Fr. für Unterstüzungszwecke. Die Zahl der von der organisierten freiwilligen Armenpflege Unterstützten beträgt 305,470, davon die Wanderarmen 144,144 abgezogen und vom Rest die Hälfte als gleichzeitig von der gesetzlichen Armenpflege unterstützt weggenommen, gibt noch rund 80,000 Unterstützte. Dazu kommen die von der amtlichen Armenpflege Unterstützten: 148,480, total 228,480 oder 5,88 Prozent der Gesamtbevölkerung der Schweiz.

## Ursachen der Verwahrlosung und Kriminalität der Jugendlichen.

Zur Erforschung der Ursachen der Verwahrlosung und Kriminalität haben wir zwei Wege zur Verfügung: die Statistik und die Einzelforschung. Fr. Gertrud Zud verarbeitete in der Zwangserziehungsanstalt Narburg die Akten und Lebensläufe von 260 Böglings und ergänzte sie durch die Beobachtungen des Direktors der Anstalt und diejenigen des Anstaltslehrers. Sie verglich die Resultate, die sie auf diese Weise erhielt, mit den Ergebnissen ähnlicher Arbeiten oder mit den Untersuchungen, die gemacht wurden auf einzelnen Teilstücken, die mit der Verwahrlosung und Kriminalität in Zusammenhang stehen, wie die Alkoholfrage, die Wohnungsverhältnisse, die geistige Artung des Verbrechers usw.

Für die Arbeit schienen die Verhältnisse in Narburg günstig. Es sind dort Knaben im Alter von 14—20 Jahren untergebracht; infolge der späten Einweisung allerdings ein kleiner Teil unter 16 Jahren. Einen Vorteil für eine derartige Studie bietet der Umstand, daß man in den Böglings dieser Anstalt ein ziemlich vollständiges Bild der schweizerischen verwahrlosten und kriminellen Jugendlichen zu sehen bekommt, da man dort Leute in jedem Verwahrlosungsgrad findet: vom leicht Verwahrlosten an, der vom Vater oder von der Schulbehörde untergebracht wurde, bis zum gerichtlich verurteilten, unverhefferten Buchthauskandidaten. Ebenso spielen bei der Aufnahme weder Konfession noch Kantonszugehörigkeit eine Rolle. Wir treffen neben den Angehörigen der Kantone Aargau, Baselland, Solothurn und Zürich, welche allerdings die Mehrzahl ausmachen, Knaben aus der welschen Schweiz, aus Bern, St. Gallen, Graubünden, Glarus usw. Um ein größeres Vergleichsmaterial beisammen zu haben, und um ein gleichzeitig auch etwas gleichwertiges zu erhalten, vor allem, um die Einwirkungen des Krieges beobachten zu können, nahm die Verfasserin zur Untersuchung vier Jahrgänge zusammen, die Einweisungsjahre 1914—1918.

Die Frage, ob Milieu oder Anlage die Hauptursache der Verwahrlosung und Kriminalität der Jugendlichen bedeutet, ließ die Verfasserin unentschieden. Sie versuchte, in beiden Gebieten die mitwirkenden Faktoren aufzuweisen in

der Stärke ihrer Beteiligung. Nachdem in einem 1. Kapitel Begriffe und Einteilung gegeben werden, kommen die individuellen Anlagen zur Darstellung (Intellekt, Wille, Gemüt, körperliche und geistige Gesundheit). Die sozialen Verhältnisse erfahren eingehende Würdigung. Die Familie des Böglings (Beruf der Eltern, Kinderzahl, Seßhaftigkeit, Kriminalität der Angehörigen, geistige Abnormalität der Eltern, Trunksucht derselben), die Lebensumstände der Böglings (Unehelichkeit, Verwaisung, Stadt- und Landkinder, Beruf) leiten über zur Beurteilung der Verwahrlosungssymptome.

Die auch für weitere Kreise interessante Arbeit ist eine juristische Dissertation der Universität Bern und 1923 erschienen.

A.

## Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 20. Dez. 1924.)

Eine Armenbehörde erhob gegen den Bruder eines von ihr Unterstützten Klage auf monatliche Beitragsleistungen von 10 Fr.

Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 329 des schweizerischen Zivilgesetzbuches können Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Im Haushalt des Beklagten sind fünf Personen. Die mehrjährige Tochter verdient ihren Unterhalt selbst, während der mehrjährige Sohn zum Teil auf Kosten des Vaters lebt. Der Beklagte verfügt über ein monatliches Einkommen von 500 Fr. Dies reicht zur Besteitung der Lebenskosten seiner Familie wohl aus. Dagegen sind die Verhältnisse doch nicht derart, daß sie als „günstig“ bezeichnet werden können. Günstige Verhältnisse können nur dann angenommen werden, wenn der Betreffende wirtschaftlich so gestellt ist, daß er zu Leistungen für Geschwister in der Lage ist, ohne dadurch in seiner Lebenshaltung irgendwie beeinträchtigt zu werden. Die finanzielle Lage des Beklagten ist aber nicht derart, daß sie ihm gestatten würde, gewissermaßen aus seinem Überfluss etwas abzugeben. Das Bestehen günstiger Verhältnisse muß daher verneint und die Klage als unbegründet abgewiesen werden.

## Umfang der Verwandtenunterstützungspflicht.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 23. Dez. 1924.)

Ein Provisionsreisender klagte gegen seinen Bruder auf Gewährung einer einmaligen Unterstützung von 5000—6000 Fr., damit er sich mit diesem Gelde wieder eine Existenz schaffen könne.

Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Motivierung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich ist.

Da der Kläger den geforderten Betrag für die Gründung einer Existenz verlangt, das Gesetz jedoch nur einen Anspruch auf das zum Lebensunterhalt Notwendige gewährt, kann dem Begehrn nicht entsprochen werden. Durch die Normen über die Unterstützungspflicht der Verwandten soll der Einzelne nur vor Not geschützt werden. Er kann aber nicht verlangen, daß ihm größere Mittel zur Verfügung gestellt werden, um ein Geschäft zu eröffnen oder sonstwie sich eine neue Existenz zu verschaffen.